

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Buchdruckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Amtsblatt

Nr. 8.

Sonnabend, 11. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Preiszettel bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Poststelle. Postkontakt 1 Mark 60 Pf., durch unsre Träger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen. Anzeigen-Ausnahme ist die Nummer des Ausgabetermins bis vorzeitig 9 Uhr ohne Grund. Preis für die Kleinstkolonne 40 zum dritten Korpuszettel 15 Pf. (Korpuszettel 12 Pf.) Gebrauchs- und Tabakzollischer Zoll nach bestehendem Tafel.

Redaktion und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Ausbildungsbereichs aufenthaltsfähigen Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1893 geboren oder früher zurückspringt und daher wieder gesetzlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der geleglichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrat oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärfähige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienste, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärfähige des Ortes, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. a. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt.
- Für militärfähige Studierende, Schüler und Säuglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärfähige seinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, melbet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienkinder ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärfähige von dem Ort, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der See begründete Handlungsdienste, auf See befindliche Seefahrer u. a.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Vater oder Fabrikherr die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders aufzufordern, beigetragen zu haben, in sonst geeigneter Weise dazu anstrenglich anzuhalten. Die in Straf- und Beleidigungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeit-, Heil- und Krankenanstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesetzspflichtigen sind nach § 254 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gesetzspflichtigen wegen unerlaubter Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsbuch S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftsleitung der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirksverteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbuches von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Losungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirks (Amtshauptmannschaft oder Landratamt) u. s. w. so ist der Gesetzspflichtige genau daran zu fragen, dafer er auch seine übrigen Legitimationsscheine aufzuführen darf, nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärfähigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gesetzspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zusatznamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 6b anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nun die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben. Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.
- In die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Straßen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Strafregristen und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregristen aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregristen nicht geführten Polizeiurteile Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. s. w. sind von den Gemeindevorständen pp. mit der Stammrolle unterm eingetragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, Küsten- und Hafenseemeile, Schiffszimmermeile und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffsloch- und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gesetzspflichtigen, deren Familien u. s. w. Verhältnisse eine Darstellung der Militärfähigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Darstellung-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsstellen, Geburts- und Losungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. s. w. sind bis

5. Februar 1913

anher einzureichen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1893 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erkundungskommission des Gesetzgebungs-Ortes kirchlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bez. des Belehrungsgesprächs zum Seesternemann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesetzspflichtige unter Verdacht auf das Vor im Wüstungstermine sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erkundungskommission auf etwaige Wünsche der Gesetzspflichtigen Rücksicht genommen. Militärfähige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. s. w. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. s. w. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldejahr.

Lebendig wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsbuch 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3723, eingeschäkt, daß von allen zugiebenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und jowiel Rekrutente, Erkundungskommission und zur Disposition der Erkundungskommission beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu fordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher bezüglich an das Königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 2. Januar 1913.

11 a D. Der Civil-Vorstand
der Rat. Erkundungskommission des Ausbildungsbereichs Großenhain.

Ausverkaufswesen betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu Dresden hat mittels Verordnung vom 17. Dezember 1912 den von uns in Nummer 5 des Riesaer Tageblattes vom 8. Januar 1912 bekannt gegebenen Abschnitt 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1911 — Nummer 1427 b. IV — (Nummer 299 des Dresdner Journals) aufgehoben.

Die Abschnitte 2 und 3 der vorgenannten Verordnung, die gleichfalls mit in Nummer 5 des vorgenannten Tageblattes veröffentlicht worden sind, haben die nachstehende Fassung erhalten:

zu § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unslauberen Wettkampf vom 7. Juni 1909.
Inventurauktionen dürfen nur einmal, Saisonauktionen, welche in der An-
tändigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftskreise üblich sind, nicht öfter als zweimal im Jahre stattfinden und zwar mit der Wahlgabe, daß der Inventurauktion mit einem der beiden Saisonauktionen zusammenfallen muß.

Die Saisonauktionen sind nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar und vom 15. Juli bis mit 15. August stattzufinden. Ihre Dauer darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschreiten. Die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeit bleibt dem Verkäufer überlassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Dresden, am 17. Dezember 1912.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Hierunter sind nur Inventur- und Saisonauktionen an bestimmte Seiten gebunden, während sonst jeder andere Ausverkauf zu jeder Zeit stattfinden darf, ohne daß uns, wie bisher, hierüber eine Anzeige zu erstatte und ein Vergleichnis vorzulegen ist. Nur muß in der Anmeldung eines solchen Ausverkaufs der Grund angegeben werden, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Den Bestimmungen in dem Gesetz gegen den unslauberen Wettkampf vom 7. Juni 1909 ist jedoch bei der Veranstaltung eines jeden Ausverkaufs genau nachzugehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Januar 1913. Geith.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Stadtkonsulenten der Königlichen Erkundungskommission des Ausbildungsbereichs Großenhain vom 2. Januar 1913, abgedruckt in Nr. 3 des Riesaer Tageblattes vom 4. Januar 1913, werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufenthaltsfähigen Militärfähigen des deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1893 geboren oder früher zurückspringen, welche ihrer Gesetzspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

an den Wochentagen vormittags von 8 bis 1 Uhr im hiesigen Einwohner-Meldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, persönlich zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärfähigen haben ihre Losungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1893 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — Geburtscheine vorzulegen.

Die Geburtscheine werden von dem Standesamt des Geburtsortes festgestellt.

Deutscher Herold.

Echte Biere. — Weine erste. — Prima Speisen.
Vorz. preiswerter Mittagstisch.
Vornehm behagliche Lokalitäten. — Angenehmer Familienverkehr.

Winzerstuben.